Rechtsprobleme bei der Verwaltung von Nachlässen

2

Urheberrechte/Persönlichkeitsrechte beim Management von Nachlässen und Autorenbibliotheken.

Berlin 23./24. April 2009

Dr. Harald Müller

Urheberrecht / Persönlichkeitsrecht

- **Erschließung**
  - **Katalogisierung**
  - **Digitalisierung**
  - **Rechtsfolgen von Digitalisierung**

Katalogisierung

- Unterscheide:
  - Werke des Erblassers
  - Werke von Dritten (Briefe, unveröffentlichte Texte)
- Keine Katalogisierung:
  - Eindeutiger Wille des Erblassers
  - Absolute Sperrung für XY Jahre
  - **Werke von Dritten**

Datenschutzgesetze

Überraschung

Zweck des Datenschutzes

- **Der Datenschutz soll den Einzelnen vor Beeinträchtigungen seines Persönlichkeitsrechts durch den Umgang von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen mit seinen personenbezogenen Daten schützen.**
- **(Recht auf informationelle Selbstbestimmung).**

Rechtsgrundlagen

- „Volkszählungsurteil“ Bundesverfassungsgericht

  (BVerfGE 65, 1 - Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983)

- Bundesdatenschutzgesetz (Stand: 14. 1. 2003 BGBl I 66; geändert d. § 13 Abs. 1 G v. 5. 9. 2005 BGBl I 2722)

- Datenschutzgesetze der Länder >>>
  Landesdatenschutzgesetz BW, zul. geänd. 14.02.2007

Personenbezogene Daten

Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person, z.B.:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Religion
- Staatsangehörigkeit
- Arbeitgeber
- Schule
- Krankheiten
- Hobbies

Grundsatz des Datenschutzes

- **Verbot** von: Erhebung, Verarbeitung, Nutzung pbD in Dateien
- Erhebung = Beschaffen pbDaten
- Verarbeiten = Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen pbD

Datei

- Sammlung pb Daten (§ 3 Abs. 9 LDSG BW)
- durch automatisiertes Verfahren ausgewertet (§ 3 Abs. 8 LDSG BW)
- oder gleichartig aufgebaut und geordnet, umgeordnet, ausgewertet werden kann
- = Online-Katalog einer Bibliothek

Katalog = Datei (Datenbank)

- Personenbezogene Daten
- Namen von Autoren, Herausgebern usw.
- Katalogisieren = Erheben & Speichern
- Katalogauskunft = Übermitteln
- Datenschutzbeauftragte haben auch schon Bibliothekskataloge überprüft

Datenverarbeitung zulässig, wenn:

- Gesetzliche Erlaubnis **(„darf“)**
- Gesetzliche Anordnung **(„muß“)**
- Einwilligung des Betroffenen **(„ok“)**

Katalog = Datei (Datenbank)

§ 14 Abs. 2 BDSG

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

...

5. die Daten **allgemein zugänglich** sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt ...

Katalog = Datei (Datenbank)

§ 17 Abs. 2 Ziff. 8 LDSG BW

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist zulässig, wenn

...

8. die Daten aus **allgemein zugänglichen** Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle die Daten veröffentlichen durfte.

Erschließung

- **Digitalisierung**
- **z.B. Albert Einstein**
- **Problem:**

  Urheberrecht

- **Darf digitalisiert werden?**

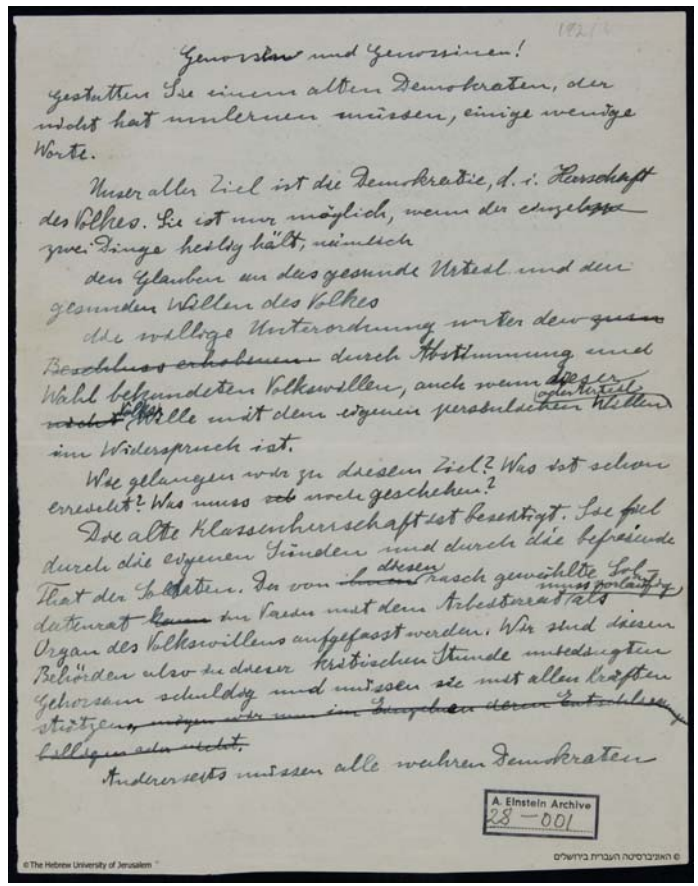

Genossen und Genossinnen!

Gestatten Sie einem alten Demokraten, der nicht hat umlernen müssen, einige wenige Worte.

Unser aller Ziel ist die Demokratie, d. i. Herrschaft des Volkes. Sie ist nur möglich, wenn der einzelne zwei Dinge heilig hält, nämlich

den Glauben an das gesunde Urteil und den gesunden Willen des Volkes

die willige Unterordnung unter den ~~gegen~~ Beschluss ~~entnehmen~~ durch Abstimmung und Wahl bekundeten Volkswillen, auch wenn ~~dieser nicht~~ dieser Wille mit dem eigenen persönlichen Willen im Widerspruch ist.

Wie gelangen wir zu diesem Ziel? Was ist schon erreicht? Was muss ~~ob~~ noch geschehen?

Die alte Klassenherrschaft ist besiegt. Sie fiel durch die eigenen Sünden und durch die befreiende That der Soldaten. Der von ~~ihnen~~ diesen rasch gewählte Soldatenrat ~~kann~~ muss vorläufig an Fassung mit dem Arbeiterrat als Organ des Volkswillens aufgefasst werden. Wir sind diesen Behörden also in dieser kritischen Stunde unbedingten Gehorsam schuldig und müssen sie mit allen Kräften stützen, ~~mögen sie nun im Einzelnen deren Entschlüsse billigen oder nicht.~~

Andrerseits müssen alle wahren Demokraten

A. Einstein Archive 28-001
© The Hebrew University of Jerusalem
© האוניברסיטה העברית בירושלים

Gemeinfreie Werke

- Keine persönliche geistige Schöpfung gemäß § 2 Abs. 2 UrhG
- Amtliche Werke gemäß § 5 UrhG
- Nach Ablauf der Schutzfrist:
  - § 64 UrhG: 70 Jahre nach Tod des Urhebers
  - § 70 UrhG: 25 Jahre für wissensch. Ausgaben
  - § 72 UrhG: 50 Jahre für Lichtbilder
- Digitalisierung rechtlich **zulässig**

Amtliche Werke § 5 UrhG

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 2 verpflichtet.

Digitalisierung eines urheberrechtlich geschützten Werkes

§ 53 „Archivkopie“

…

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. ...
2. zur Aufnahme in ein **eigenes Archiv**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

...

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird **oder**
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet **oder**
3. das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Keine Nutzung durch Dritte

§ 53 Abs. 6: *Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.*

BGH GRUR 1997, 459 – CB-Infobank

Zwischenergebnis

- Digitalisierung zwar rechtlich gestattet:
  - Gemeinfreier Nachlaß (70 Jahre post mortem)
  - Urheberrechtlich geschützt: § 53 Abs. 2 Ziff. 2 UrhG (Archivkopie)
- ABER: Bei Variante 2 keine Benutzung durch Dritte möglich
- >>> siehe Teil 3 Benutzung

Rechtsfolgen von Digitalisierung

Bilder im Urheberrecht

Unterscheide:

Drei Qualitätsstufen eines Bildes:

1. Kreative Schöpfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5)
2. Handwerkliche Leistung (§ 72)
3. Technische Reproduktion (-----)

Kreative Schöpfung

Gezielter Einsatz von:

- Wahl des Ausschnitts
- Brennweite
- Schärfentiefe
- Licht
- Aufnahmematerial (s/w, farbig, infrarot etc.)
- Art der Entwicklung

= Rechtsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 als **Lichtbildwerk** (Kunstwerk)

§ 72 Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 72 UrhG **Lichtbildschutz**

- Regelt nicht Schutz von schöpferischer Leistung (>> § 2 Abs. 1 Nr. 5)
- Sondern Schutz von Mindestmaß an rein technischer Leistung
- § 72 = Leistungsschutzrecht
- Kein Schutz für rein technische Ablichtung
- Urteile deutscher Gerichte >>>>

Technische Ablichtung

- Reproduktionsphotographie
- CAD / CAM – Bilder
- Radarphotos
- Lithographien in der Halbleitertechnik
- Druckklischees
- Abzüge im Photolabor
- Photokopien

Kein Rechtsschutz nach § 72 UrhG

Technische Leistung

- Filmeinzelbilder aus (Kino)filmen
- Photo in Bedienungsanleitung
- Werbephoto
- Photo von Joseph-Beuys-Zeichnungen
- Luftbildaufnahme
- Photo aus Passbildautomat

Rechtsschutz nach § 72 UrhG

Unterscheide!

- Eigenschöpferische Ablichtung (kreativ, künstlerisch) = § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG ***„Lichtbildwerk“***
- Mindestmaß an technischer Leistung = § 72 UrhG ***„Lichtbild“***
- Rein technische Ablichtung = ***kein*** Urheberrechtsschutz

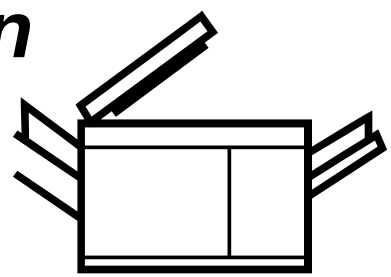

Reproduktion von Nachlaßgut

- Schlichte Photokopie (Bilder, Akten, Druckwerke, Urkunden)

  = **KEIN** Urheberrechtsschutz
- Reproduktionsphotographie (Mikrofilm)

  = Urheberrechtsschutz **MÖGLICH**
- **entscheidend** ist das Mindestmaß an persönlicher Leistung (technische Fertigkeit, handwerkliches Können)

Wem steht das Recht des § 72 zu?

- Lichtbildner = stets natürliche Person
- Photograph, Techniker, Aushilfe
- Wo bleibt da Bibliothek / Archiv ???
- Juristische Personen können lediglich <u>Nutzungsrechte</u> gemäß §§ 31 ff. UrhG erhalten
- Arbeitsvertrag, Werkvertrag, „Zweckübertragungslehre“

Digitale Bilder

Digitale Verfahren

- Scannen von Originalen & Filmen
- § 72 UrhG setzt voraus:
  Strahlungsquelle erzeugt Abbild durch chemische oder physikalische Veränderung
- = Photographie auf Film
- = Digitalphotographie, Scannen
- **Rechtsschutz nach § 72 UrhG möglich** (herrschende Meinung !)

Überraschung
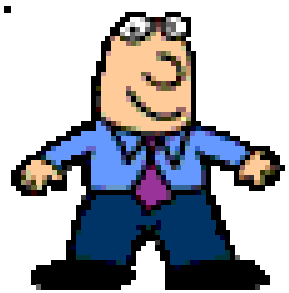
- Beim Digitalisieren von Nachlaßgut können Bildrechte gemäß § 72 UrhG entstehen.
- Entscheidend ist die dabei eingesetzte technische Leistung.
- Diese Rechtsfolge läßt sich gezielt steuern.